

Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2015
Rat	19.03.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	121/2015-2
Stand	05.02.2015

Betreff 1, Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2010

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 1. Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuer) vom 10.12.2010:

1. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878), der §§ 5 und 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712 / SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bornheim amfolgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer für das Halten und die Benutzung von Apparaten nach § 1 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld. Die Steuer beträgt 14 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Sachverhalt

Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2015/2016 hat der Rat in seiner Sitzung am 04.02.2015 die Anhebung des Vergnügungssteuersatzes von 10 % auf 14 % des Einspieler-

gebnisses durch Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.2010 beschlossen. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser 40 %-Erhöhung wird auf den Beschluss des Rates vom 04.02.2015 zur Vorlage Nr. 522/2014-2 verwiesen.

Zur Festlegung des Inkrafttretens der geänderten örtlichen Vergnügungssteuersatzung weist die Verwaltung auf Folgendes hin:

Die örtliche Vergnügungssteuersatzung verlangt von den Steuerpflichtigen die Abgabe einer amtlichen Steuererklärung zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres. Dies hat zur Folge, dass die Besteuerung jeweils für das vergangene Quartal auf Basis des festgestellten Einspielergebnisses erfolgt. Diese Regelung wirkt sich somit auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Vergnügungssteuersatzung mit höherem Steuersatz aus. Um einerseits rechtliche Bedenken im Vorfeld auszuräumen und andererseits das Veranlagungsverfahren nicht zu erschweren, empfiehlt die Verwaltung, das Inkrafttreten der 1. Änderung auf den ersten Tag des zweiten Quartals 2015 zu legen.

Ein Automatenaufsteller darf nach der Rechtsprechung nicht für einen zurückliegenden Zeitraum schlechter gestellt werden. Er soll die Möglichkeit haben, eine höhere Steuer auf den eigentlichen Steuerträger abwälzen zu können. Eine Rückwirkung der geänderten Satzung ist daher unzulässig.

Ergänzend teilt die Verwaltung mit, dass der im Rat erteilte Prüfauftrag zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Vergnügungssteuer noch nicht abgeschlossen ist. Sobald diesbezüglich Ergebnisse vorliegen, wird dem Haupt- und Finanzausschuss berichtet.

Finanzierung

Die Erhöhung führt zu Erträgen und Einzahlungen in einer Größenordnung von 125 T€